

Jugendordnung des SC Nienstedten von 1907 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des SC Nienstedten von 1907 e.V., nachstehend SCN genannt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend des SCN ist jugend- und gesellschaftsfördernd aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden. Der SCN verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die J. des SCN ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereins Jugendausschuss. Dieser besteht aus

- Der oder dem Jugendleiter
- Der oder dem Vereinsjugendsprecher
- Weiteren Mitarbeitern

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/sprecherin dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende, bzw. vor der Mitgliederversammlung, mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen. Die Jugendkasse wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird zusammen mit der Kasse des Gesamtvereins von den dafür gewählten Kassenprüfern geprüft.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.